

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jugendarbeitsschutz

(92/C 84/06)

KOM(91) 543 endg. SYN 383

(Von der Kommission vorgelegt am 18. März 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften erläßt, die auf die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt abzielen, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer besser zu schützen.

Gemäß diesem Artikel wird in diesen Richtlinien auf verwaltungsmäßige, finanzielle oder rechtliche Auflagen, welche die Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben erschweren könnten, verzichtet.

Die im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erlassenen Richtlinien, insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG⁽¹⁾, enthalten Bestimmungen, mit denen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer im allgemeinen verbessert werden sollen; vor allem die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG⁽³⁾, und die Richtlinie 91/322/EWG der Kommission⁽⁴⁾ dienen der Festlegung von berufsbedingten Expositionsgrenzwerten.

Die besondere Lage der Jugendlichen am Arbeitsplatz sowie die besonderen Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, erfordern eine zusätzliche spezielle Regelung, die den Erfordernissen Jugendlicher am Arbeitsplatz Rechnung trägt.

Dabei ist auf eine angemessene Ausgewogenheit zwischen einem Kernbestand an Mindestvorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit gegen eventuellen Mißbrauch und der notwendigen Flexibilität der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu achten.

Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg am 9. Dezember 1989 von den Staats- und Regierungschefs von 11 Mitgliedstaaten verabschiedet wurde, bestimmt unter anderem in Punkt 20, daß — abgesehen von auf bestimmte leichte Arbeiten beschränkten Ausnahmen — das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht erlischt, nicht unterschreiten und in keinem Fall unter 15 Jahren liegen darf.

Gemäß Punkt 22 der obengenannten Charta sind die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die arbeitsrechtlichen Vorschriften für junge Arbeitnehmer so umzugestalten, daß sie den Erfordernissen ihrer persönlichen Entwicklung und ihrem Bedarf an beruflicher Bildung und am Zugang zur Beschäftigung entsprechen; insbesondere ist die Arbeitszeit der Arbeitnehmer unter 18 Jahren zu begrenzen — wobei dieses Gebot nicht mit Hilfe von Überstunden umgangen werden darf — und ist die Nachtarbeit zu untersagen, wobei für bestimmte, durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen festgelegte berufliche Tätigkeiten Ausnahmen gelten können.

(¹) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8.

(³) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 74.

(⁴) ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 22.

In Punkt 23 der genannten Charta wird außerdem unterstrichen, daß die Berufsausbildung junger Arbeitnehmer während der Arbeitszeit stattfinden sollte.

In seiner EntschlieÙung über die Kinderarbeit⁽¹⁾ hat das Europäische Parlament die Aspekte der Arbeit jugendlicher zusammengefaÙt und insbesondere die Auswirkungen dieser Arbeit auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die körperliche und geistige Entwicklung der jungen Menschen hervorgehoben; es besteht auch die Notwendigkeit, eine Gemeinschaftsrichtlinie zu erlassen, die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften vereinheitlicht.

Um zu erreichen, daß Jugendliche nicht vor Erreichen eines angemessenen Alters Zugang zu einer Beschäftigung erhalten, müssen die Mitgliedstaaten die Ausübung einer Arbeitstätigkeit unterhalb eines Mindestalters verbieten. Wo Ausnahmen von diesem Verbot wünschenswert erscheinen, müssen diese auf bestimmte leichte Arbeiten beschränkt bleiben, die keine Gefährdung für die Gesundheit und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen mit sich bringen können.

Es erscheint angezeigt, daß die Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Bestimmungen erlassen, damit eine vorherige Bewertung der insbesondere für junge Menschen bestehenden Risiken vorgenommen wird und die Ergebnisse dieser Bewertung den Betroffenen mitgeteilt werden.

Die Exposition junger Menschen gegenüber bestimmten physikalischen, chemischen oder biologischen Agenzien und Verfahren sowie deren Einsatz bei diesen Arbeiten beeinträchtigt Gesundheit und Sicherheit der jungen Menschen; es ist daher ratsam, die Durchführung derartiger Arbeiten zu untersagen.

Bestimmte Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen können sich auf die Gesundheit junger Menschen nachteilig auswirken; daher ist eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten zu gewährleisten.

Die Dauer der Tätigkeit muß den spezifischen Erfordernissen der körperlichen Entwicklung der von dieser Richtlinie betroffenen Personen Rechnung tragen. Um den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, sollte ferner ein allgemeines Verbot der Nachtarbeit für Kinder und Jugendliche vorgesehen werden.

Wenn Ausnahmen von den in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Verboten und Einschränkungen für bestimmte Beschäftigungen oder besondere Situationen unumgänglich erscheinen, darf ihre Anwendung nicht die Grundsätze des festgelegten Schutzsystems beeinträchtigen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die jugendlichen Arbeitnehmer in angemessener Weise gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten geschützt sind. Dieser Schutz muß nach den geltenden Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats eine Versicherung gegen eben diese Gefährdungen einschließen.

Für die konkrete Anwendung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzsystems ist in den Mitgliedstaaten die Schaffung eines Systems von Zwangsmaßnahmen erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und für einen oder mehrere Arbeitgeber arbeiten, ausgenommen es handelt sich um gelegentliche oder beschränkte Arbeiten innerhalb der Familie.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- a) „Arbeitgeber“: jede natürliche oder juristische Person, die Vertragspartei des Beschäftigungsverhältnisses mit dem jungen Arbeitnehmer ist;
- b) „Junger Mensch“: jede Person unter 18 Jahren;
 - „Jugendlicher“: jeder junge Mensch, der mindestens 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist;
 - „Kind“: jeder junge Mensch, der noch nicht 15 Jahre alt ist;
- c) „Arbeitszeit“: jede Zeitdauer, während der der junge Mensch bei der Arbeit ist und seine Tätigkeit oder seine Aufgaben gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken ausübt. Ist ein Kind oder ein Jugendlicher bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeitsstunden und Arbeitstage zusammengerechnet;
- d) „Leichte Arbeit“: jede Arbeit, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, keine anormale Ermüdung bewirkt.

Artikel 3

Altersgrenzen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Arbeitgeber den jungen Arbeitnehmern ihrem Alter angemessene Arbeitsbedingungen garantiert und daß insbesondere deren geistige und sittliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die für ein Verbot der Kinderarbeit erforderlichen Maßnahmen. Diese Bestimmung stellt kein Hindernis dar für die Arbeit

- a) von Kindern, die unter Artikel 4 fallende Tätigkeiten ausüben;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 190 vom 20. 7. 1987, S. 44.

b) von Kindern, die in einem Unternehmen im Rahmen eines Systems der dualen Ausbildung wie z. B. der Lehre oder eines Ausbildungssystems arbeiten, das Praktika in Unternehmen umfaßt;

c) von Kindern und Jugendlichen, die mindestens 13 Jahre alt sind und leichte Arbeiten verrichten.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 Buchstabe c) sind unter Berücksichtigung bestehender nationaler Gepflogenheiten und Traditionen bei zeitlich beschränkten Situationen zulässig, wenn die Ziele der vorliegenden Richtlinie dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Artikel 4

Kulturelle oder ähnliche Aktivitäten

Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei kulturellen, künstlerischen, sportlichen Darbietungen und Werbeveranstaltungen unterliegt einem Verfahren der vorherigen Genehmigung, dessen Modalitäten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geregelt werden.

Artikel 5

Bewertung — Unterrichtung

(1) Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf die unter diese Richtlinie fallenden jungen Menschen Anwendung.

In Anwendung dieser Bestimmungen berücksichtigt der Arbeitgeber das spezifische Risiko für die Sicherheit und die körperliche und geistige Gesundheit des jungen Menschen sowie jede mögliche Auswirkung auf dessen Entwicklung.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG, insbesondere der Artikel 6, 7, 10 und 12, werden die Art, der Grad und die Dauer der Exposition der jugendlichen Arbeitnehmer in dem betroffenen Unternehmen und/oder Betrieb bewertet, und zwar für jede Tätigkeit, die eine spezifische Gefahr der Exposition gegenüber den in der Liste in Anhang I aufgeführten gefährlichen Arbeitsstoffen und Verfahren darstellen kann; diese Liste ist nicht erschöpfend.

Die jugendlichen Arbeitnehmer werden über die Ergebnisse dieser Bewertung sowie über alle zum Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 6

Folgen der Ergebnisse der Bewertung und Gesundheitsüberwachung

(1) Wenn die Ergebnisse der gemäß Artikel 5 durchgeführten Bewertung eine Gefahr für die Sicherheit oder die körperliche und geistige Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen sowie insbesondere eine Auswirkung auf seine Entwicklung anzeigen, muß der Arbeitgeber die erforderlichen Schritte einleiten, um durch eine Verände-

rung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeit eine Exposition der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden.

(2) Ist die Veränderung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeit aus technischen und/oder objektiven Gründen nicht möglich, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, um dem jungen Arbeitnehmer einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen.

Ausnahmen sind für gewisse Kategorien von Arbeiten zulässig, wenn diese für die Berufsbildung der jungen Arbeitnehmer erforderlich sind.

(3) Den jugendlichen Arbeitnehmern, bei denen aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung gemäß Artikel 5 eine spezifische Gefahr für ihre Sicherheit, ihre körperliche oder geistige Gesundheit sowie insbesondere einer möglichen Auswirkung auf ihre Entwicklung besteht, wird eine angemessene ärztliche Überwachung, sowohl vor der Exposition als auch anschließend in regelmäßigen Zeitabständen, zuteil.

Artikel 7

Expositionsverbot

Unbeschadet der Richtlinie 80/1107/EWG und der Richtlinie 91/322/EWG gilt für junge Arbeitnehmer in jedem Fall ein Beschäftigungsverbot für Tätigkeiten, deren Bewertung eine Gefahr für die Sicherheit oder die körperliche oder geistige Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber den in Anhang II aufgeführten Arbeitsstoffen und Verfahren ergeben hat.

Artikel 8

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit von Kindern und Jugendlichen, die einen vollzeitlichen Schulunterricht besuchen, ist bei leichten Arbeiten auf fünfzehn Stunden wöchentlich und auf drei Stunden je Unterrichtstag zu beschränken.

Die Arbeiten dürfen nur außerhalb der Schulunterrichtsstunden und unter der Bedingung ausgeführt werden, daß der Schulbesuch und der Nutzen des Schulunterrichts davon nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Arbeitszeit von Kindern und Jugendlichen, die nicht regelmäßig einen vollzeitlichen Schulunterricht besuchen oder die während ihrer Schulferien eine Tätigkeit ausüben, darf acht Stunden pro Tag oder 40 Wochenstunden nicht überschreiten.

(3) Die von einem jugendlichen Arbeitnehmer bei einer alternierenden Berufsausbildung für den Besuch einer Berufsschule aufgewandte Zeit gilt als Teil der Arbeitszeit.

(4) Wenn dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist, sind Ausnahmen von Absatz 2 vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen und die jeweiligen Modalitäten festlegenden Behörde zulässig, sofern diese Ausnahmen nicht die Ziele dieser Richtlinie in Frage stellen.

Artikel 9

Nachtarbeit

(1) Unbeschadet des Artikels 4 gilt für jugendliche Arbeitnehmer zwischen 20 Uhr und 6 Uhr ein Arbeitsverbot.

(2) Ausnahmen von diesem Nachtarbeitsverbot können durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift für bestimmte Bereiche genehmigt werden, unter der Bedingung, daß eine Tätigkeit zwischen 0 und 4 Uhr verboten wird.

(3) Vor der möglichen Einteilung zur Nachtarbeit und anschließend in regelmäßigen Abständen wird den jugendlichen Arbeitnehmern eine kostenlose Bewertung ihres Gesundheitszustands und ihrer Fähigkeiten gewährt.

Artikel 10

Ruhezeiten

Kinder und Jugendliche, die nicht regelmäßig einen vollzeitlichen Schulunterricht besuchen oder die während ihrer Schulzeit einer Tätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit von zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie während jedes Zeitraums von 24 Stunden auf eine Ruhezeit von zwölf aufeinanderfolgenden Stunden.

Wenn dies aus technischen oder organisatorischen Gründen gerechtfertigt erscheint, kann die wöchentliche Ruhezeit verkürzt werden; sie darf jedoch auf keinen Fall weniger als 36 Stunden betragen.

Artikel 11

Bezahlter Urlaub

Jugendliche, die nicht regelmäßig einen vollzeitlichen Schulunterricht besuchen, wird ein Jahresurlaub von mindestens vier Wochen gewährt, der gemäß den in den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten vorgesehenen Bedingungen bezahlt wird.

Artikel 12

Pausen

Nach jeder Arbeitszeit von viereinhalb aufeinanderfolgenden Stunden folgt eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten.

Artikel 13

Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die jungen Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten angemessen geschützt sind. Die jugendlichen Arbeitnehmer müssen gemäß den in den jeweiligen Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen diese Risiken versichert sein.

Artikel 14

Sanktionen

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie und gegebenenfalls die zu ihrer Durchführung erlassenen Maßnahmen zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 15

Änderung der Anhänge

Die Anpassung der Anhänge I und II erfolgt unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstands in dem von dieser Richtlinie erfaßten Bereich gemäß dem in Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehenen Verfahren.

Artikel 16

Diese Richtlinie darf nicht zur Folge haben, daß den Kindern und Jugendlichen ein geringerer Arbeitsschutz zuteil wird, als er in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie besteht.

Artikel 17

Schlußbestimmungen

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Bekanntmachung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

NICHTERSCHÖPFENDE LISTE DER ARBEITSTOFFE, ARBEITSVERFAHREN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (ARTIKEL 5)

1. **Agenzien***Physikalische Agenzien*

Direkte oder indirekte Handhabung von Lasten, die insbesondere das Risiko einer Schädigung des Rückens mit sich bringt,

Arbeiten unter Überdruckbedingungen (z. B. Senkkästen, Taucheinsätze)

Extreme Kälte und Hitze.

Biologische Agenzien

Biologische Agenzien der Gruppen III und IV im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Richtlinie 90/679/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Chemische Agenzien

Fluorwasserstoff

Rauchende Salpetersäure

Arsen und Arsenverbindungen

Thiophosphorsäureester

Quecksilber und Quecksilberverbindungen

Methylbromid

Quarz

Kohlenmonoxid

Chlor

Asbest.

2. **Tätigkeiten**

Tätigkeiten, die mit der Benutzung spezifisch gefährlicher Arbeitsmittel im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 89/655/EWG verbunden sind

Tätigkeiten, die mit der Herstellung und der Handhabung von Anlagen, Zündmitteln oder sonstigen, Explosionsstoffe enthaltenden Gegenständen verbunden sind

Tätigkeiten in Tierschauen mit wilden oder giftigen Tieren

Tätigkeiten, die gefährliche Kraftanstrengungen oder Gelenkigkeitsübungen erfordern

Mit dem Guß von schmelzflüssigem Metall verbundene Tätigkeiten, Glasbläserarbeiten

Schlachtung von Tieren

Tätigkeiten, die mit der Handhabung von Geräten zur Herstellung, Lagerung oder Inbetriebnahme von Druckgas, Flüssiggas oder Dissousgas verbunden sind

Tätigkeiten der Beaufsichtigung von Behältern, Becken, Speicherbecken, Ballons oder Korbflaschen, die brennbare, giftige, schädliche oder ätzende, unter die Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG fallende Flüssigkeiten, Gase oder Dämpfe enthalten

Arbeiten unter Tage

Arbeiten an erhöhten Standorten

Abbrucharbeiten

Arbeiten, die mit Gefahren durch Elektrizität verbunden sind

Arbeiten, die verbunden sind mit

- dem Führen landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Schlepper ohne Umsturzschutzvorrichtungen,
- dem Führen von Mähreschern und sonstigen landwirtschaftlichen Maschinen mit Mehrfachfunktionen oder -bewegungen,
- dem Führen von Maschinen und Fahrzeugen für Erdarbeiten,
- Einschränkungen aufgrund des Arbeitstakts, insbesondere bei Akkordarbeit.

ANHANG II

NICHTERSCHÖPFENDE LISTE DER ARBEITSSTOFFE, ARBEITSVERFAHREN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (ARTIKEL 7)

1. Agenzien

Physikalische Agenzien

Ionisierende Strahlungen.

Chemische Agenzien

Cyanwasserstoff

Blei und Bleiverbindungen

Chemische und neurotoxische Stoffe

Als karzinogen, mutagen und/oder (toxisch für die Reproduktion) gekennzeichnete Stoffe

Mit „R48“ gekennzeichnete Stoffe (Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition)

In Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit aufgeführte chemische Arbeitsstoffe.

2. Verfahren

Industrielle Verfahren gemäß Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG.
